

Kantonale Volksinitiative für einen gesetzlichen Mindestlohn

Die unterzeichneten, im Kanton stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger verlangen gestützt auf die Artikel 33 fortfolgende der Kantonsverfassung, dass ein kantonales Gesetz über den Mindestlohn mit folgenden Grundsätzen ausgearbeitet wird:

1. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn gelten für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von schweizerischen oder ausländischen, öffentlichen oder privaten Unternehmen beziehungsweise Unternehmensteilen beschäftigt werden, die auf dem Gebiet des Kantons Wallis tätig sind.
2. Es wird ein Mindestlohn von 22 Franken pro Stunde eingeführt, unabhängig von der Art des Arbeitsvertrages. Unter Lohn ist der massgebende Lohn im Sinne der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verstehen, unter Ausschluss von allfälligen Gratifikationen, Produktionsprämien, Zulagen, Auslagenrückerstattungen und Entschädigungen, die für Ferien- und Feiertage gezahlt werden. Jedes Jahr wird der Mindestlohn auf der Grundlage des Landesindexes der Konsumentenpreise indexiert, jedoch nur, wenn dieser steigt.
3. Nicht betroffen sind: Praktika im Rahmen einer anerkannten Ausbildung und andere Praktika mit einer Dauer von weniger als sechs Monaten, die nicht verlängert werden können, sowie die Löhne von Auszubildenden. Weitere Ausnahmen vom Mindestlohn können auch bei Arbeitsverhältnissen im Zusammenhang mit der beruflichen Integration vorgesehen werden.
4. Im Landwirtschaftssektor kann der in Ziffer 2 genannte Mindestlohn bis auf 18 Franken pro Stunde herabgesetzt werden.
5. Die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur ist für die Kontrolle und den Vollzug des Gesetzes über den Mindestlohn verantwortlich.
6. Die bestehenden kantonalen tripartiten Kommissionen unterstützen das zuständige Departement bei der Überwachung und Kontrolle des Mindestlohns.
7. Hält ein Arbeitgeber den Mindestlohn nach Artikel 2, oder in der Landwirtschaft nach Artikel 4, nicht ein, so kann das zuständige Departement Sanktionen gegen ihn verhängen.
8. Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird ein individuell durchsetzbares Forderungsrecht auf den Mindestlohn eingeräumt.

Nur die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die in der oben aufgeführten Gemeinde ihren Wohnsitz haben, dürfen diese Liste unterzeichnen. Die Bürgerinnen und Bürger, die das Begehr unterstützen, müssen sie handschriftlich unterzeichnen. Sie dürfen die Initiative nur einmal unterzeichnen.

Wer vorsätzlich eine andere Unterschrift als die seine anträgt, für einen Dritten oder mehr als einmal unterschreibt, macht sich nach Artikel 282 des Strafgesetzbuchs strafbar.

	Name	Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle
1						
2						
3						
4						
5						
6						

Ablauf der Frist für die Hinterlegung der Unterschriften bei der Staatskanzlei: 15. Januar 2024

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urheber, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit Entscheid der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder zurückzuziehen:

Adrien D'Errico, Route d'Outre-Vièze 115, 1871 Choëx; Alexandre Ferchaud, Rue Tsareire 4, 1955 Chamoson; Alexandre Martinez, Rue du Coppet 7, 1870 Monthey; Blaise Carron, Pierre à Muguet 5, 1870 Monthey; Brigitte Wolf, Ebnetstrasse 21, 3982 Bitsch; Claudia Alpiger, Furkastrasse 19, 3900 Brig-Glis; Denis Varrin, Lonzerayes 20, 3972 Miège; Emma Crettenand, Rue de la Source 25, 1994 Nendaz; Emmanuel Amoos, Beausite 5, 3960 Siders; Francine Zufferey, Rue Prés Fleuris 6, 3965 Chippis; Jean-Marie Meilland, Rue du Bourg 12, 1920 Martigny; Jorge Pablo Valencia, Route des Champs Longs 11, 1912 Leytron; Luc Monsciani, Route de l'Etant 45, 1955 Chamoson; Martin Dremelj, Bahnhofstrasse 5, 3904 Naters; Mathieu Estrugo, Rue des Amandiers 15, 1950 Sitten; Matthieu Besse, Condémines 21, 1950 Sitten; Olivier Cottagnoud, Ruelle du Manège 5, 1963 Vétroz; Samuel Verly, Avenue de la Gare 31, 1950 Sitten; Sandro Werlen, Ringstrasse 32, 3951 Agarn; Sascha Erpen, Blattenstrasse 15, 3904 Naters; Sylvain Morand, Étales 42, 1934 Le Châble.

Der/die unterzeichnete Gemeindepräsident/-in bescheinigt, dass die (Anzahl) identifizierbaren Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative im Stimmregister der oben erwähnten Gemeinde eingetragen sind und dort ihre politischen Rechte ausüben (Art. 103 GPR).

Stempel und Unterschrift

Ort und Datum: _____

Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh vor dem 8. Januar 2024 an das Initiativkomitee senden (Comité d'initiative pour un salaire minimum, c/o POP Valais-Wallis, Rue du Bourg 12, 1920 Martigny).



Kurz-Argumentarium

Ein Mindestlohn bedeutet:

Für die Arbeitnehmer:innen

- Ein menschenwürdiges und wirtschaftlich abgesichertes Leben für alle Arbeitnehmer:innen.
- Eine stärkere Position der Arbeitnehmer:innen gegenüber den Arbeitgeber:innen.
- Ein gerechter Lohn auch für Arbeitnehmer:innen in Branchen ohne Gesamtarbeitsvertrag.
- Schutz vor Working Poor dank einem gerechten Lohn, der vor Armut schützt.
- Mehr Lohngleichheit und Aufwertung von Frauenberufen (die oft unterbezahlt sind).

Für die Arbeitgeber:innen und Unternehmen

- Mehr Kaufkraft der Arbeitnehmenden und somit eine Stärkung der lokalen Wirtschaft.
- Kampf dem unlauteren Wettbewerb zwischen Unternehmen aufgrund niedriger Löhne.
- Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dank besserer Bedingungen für lokale Unternehmen.
- Schutz der Unternehmen vor ausländischer Konkurrenz (weil der Mindestlohn für alle gilt).

Für die Gesellschaft

- Mehr soziale Gerechtigkeit und eine harmonischere Gesellschaft.
- Würdige Renten für alle dank ausreichender Beiträge in die Sozialwerke.
- Weniger bedarfsabhängige Sozialleistungen auf Kosten der Steuerzahlenden.
- Mehr Chancengleichheit für Kinder dank einem Zuhause ohne prekäre Lebensumstände.

Wir schlagen zudem vor:

- Eine Ausnahmeregelung für den Landwirtschaftssektor mit 18 Franken Stundenlohn.
- Eine Indexierung an die Lebenshaltungskosten, um den Mindestlohn an die Inflation anpassen zu können.